

Mietvertrag

zurück an: TV 1892 Gr. - Linden e.V.
Ludwigstr. 9
35440 Linden

zwischen dem TV 1892 Großen-Linden e.V.

(Vermieter-)

und_

(-Mieter-)

vertreten durch

§ 1 Mietgegenstand

Vermietet wird die Hallenfläche der TV-Halle inkl. Bühne – Toilettenanlagen – Umkleideräume nebst Duschräume – Küche

§ 2 Mietzeit

Vom (nach tel. Absprache) Uhr bis , Uhr

§ 3 Mietzins

Die Miete beträgt pro Tag	€
Heizung, pauschal pro Tag	€
Toilettenanlage (bei Veranstaltungen auf Turnhallenplatz) pro Tag	€
<u>Nebenkosten (Wasser/Strom) nach Verbrauch</u>	€

Der Mietzins und die Nebenkosten sind innerhalb von 8 Tagen nach Erstellung der Nebenkostenabrechnung fällig. Die Zahlung hat auf das Konto des Vermieters bei der Volksbank Gießen, Kto.-Nr. IBAN DE12 5139 0000 0014 8620 05, zu erfolgen.

§ 4 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Endreinigung

Die Mieträume dürfen erst zu der vereinbarten Zeit betreten werden. Sollten die Mieträume ausnahmsweise bereits zu Übungszwecken/Aufbau benötigt werden, ist dies rechtzeitig mit dem Vermieter abzustimmen.

Die Mieträume sind zum angegebenen Zeitpunkt zu räumen und zu reinigen. Die entstandenen Abfälle sind von dem Mieter zu entsorgen. Falls eine rechtzeitige und/oder ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt, behält sich der Vermieter vor, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

Alternativ (nicht zutreffendes bitte streichen):

- Der Mieter verpflichtet sich, den Mietraum besenrein zu hinterlassen, die Abfälle zu entsorgen und die Kosten für die Endreinigung zu tragen.
- Die Endreinigung wird vom Vermieter oder durch ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen vorgenommen und wird nach Aufwand abgerechnet.
- Der Mieter zahlt eine Gebühr von 10,00 € für Verwaltung, Einweisung und Endkontrolle.

Für die Entsorgung des anfallenden Mülls können, nachdem die neue Müllordnung der Stadt Linden in Kraft getreten ist, Müllbeutel des Landkreises Gießen zum Preis von € 3,50/Stück zur Entsorgung erworben werden. Ansonsten ist der Müll privat auf eigene Rechnung zu entsorgen. Die Benutzung der Abfallbehälter der TV-Halle ist untersagt.

§ 5 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der TV-Halle gilt das gesetzliche Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden geahndet

§ 6 Haftung

Der Mieter haftet für alle Sachschäden, die während des Mietverhältnisses verursacht werden. Die Kosten der notwendigen Reparaturen hat der Mieter zu zahlen. Die Zahlung ist 8 Tage nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnung fällig.

Der Mieter haftet ferner während der Dauer der Mietzeit für alle Unfälle. Dies gilt insbesondere für Unfälle, die an den Turnhalleneingängen bzw. auf dem Grundstück des Vermieters eintreten können. Der Mieter ist daher vor allem im Winter verpflichtet, bei Schnee- und Eisglätte den Zugang zur Turnhalle zu räumen und von Eis zu befreien.

Der Vermieter haftet dem Mieter nur für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

§ 7 Werbung und Hinweise

Die Fassadenflächen der TV-Halle sowie Wandflächen im Haus sind nicht mitvermietet. Diese Flächen dürfen für Reklamezwecke oder zur Anbringung von Aufschriften, Schildern, Leuchtbuchstaben, Automaten, Schaukästen, Dekorationen nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieters benutzt werden. Eine ohne Genehmigung des Vermieters aufgebrachte Beschriftung, Beschilderung etc. muss der Mieter auf erstes Ersuchen des Vermieters wieder entfernen. Anderenfalls hat der Vermieter das Recht, dies auf Kosten des Mieters zu veranlassen. Eine etwaige Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen Behörden zu einer beabsichtigten Werbemaßnahme ist von dem Mieter einzuholen. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass zur Vermeidung von Sach- und Personenschäden ihre Werbeanlagen sicher angebracht werden.

§ 8 Untervermietung

Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nicht erfolgen.

§ 9 Getränkebezug

Zwischen dem Vermieter und der Licher Privatbrauerei Ihring Melchior bestehen Bierlieferungsverträge, die ausschließliche Lieferrechte für die vorbezeichnete Brauerei oder von einem von diesen benannten Lieferanten vorsieht. Als Lieferant wurde die Fa. Getränkevertrieb Ströher u. Söhne Frankfurter Straße 236, 35398 Gießen Tel. 0641- 22441 benannt. Bei Benutzung der TV-Halle einschließlich Bewirtschaftung ist diese Vereinbarung von dem Mieter zu beachten.

Die zur Zeit in Frage kommenden Biersorten sind in der beiliegenden Aufstellung enthalten. Der Vermieter empfiehlt, auch andere alkoholische Getränke von den obengenannten Lieferanten zu beziehen.

Angelieferte Getränke sind vom Mieter in der Regel am ersten Arbeitstag nach der Veranstaltung komplett abzuholen.

§ 10 Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 11 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ungültig sein, so werden hiervon die übrigen Regelungen nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich beabsichtigten am nächsten kommt.

Linden, 26. Feb. 2019

Vermieter

Mieter

P.S.: Schlüssel-/Geschirrabgabe sowie -rücknahme nach telefonischer Absprache mit Fam. Weigand (06403/2952).

Mietvertrag

Für Ihre Unterlagen

zwischen dem TV 1892 Großen-Linden e.V.

(-Vermieter-)

und _

(- Mieter-)

vertreten durch __

§ 1 Mietgegenstand

Vermietet wird die Hallenfläche der TV-Halle inkl. Bühne – Toilettenanlagen – Umkleideräume nebst Duschräume – Küche

§ 2 Mietzeit

Vom (nach tel. Absprache) Uhr bis Uhr

§ 3 Mietzins

Die Miete beträgt pro Tag	€
Heizung, pauschal pro Tag	€
Toilettenanlage (bei Veranstaltungen auf Turnhallenplatz) pro Tag	€
Nebenkosten (Wasser/Strom) nach Verbrauch	€

Der Mietzins und die Nebenkosten sind innerhalb von 8 Tagen nach Erstellung der Nebenkostenabrechnung fällig. Die Zahlung hat auf das Konto des Vermieters bei der Volksbank Gießen, Kto.-Nr. 14862005, BLZ 513 900 00, zu erfolgen.

§ 4 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Endreinigung

Die Mieträume dürfen erst zu der vereinbarten Zeit betreten werden. Sollten die Mieträume ausnahmsweise bereits zu Übungszwecken/Aufbau benötigt werden, ist dies rechtzeitig mit dem Vermieter abzustimmen.

Die Mieträume sind zum angegebenen Zeitpunkt zu räumen und zu reinigen. Die entstandenen Abfälle sind von dem Mieter zu entsorgen. Falls eine rechtzeitige und/oder ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt, behält sich der Vermieter vor, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

Alternativ (nicht zutreffendes bitte streichen):

- Der Mieter verpflichtet sich, den Mietraum besenrein zu hinterlassen, die Abfälle zu entsorgen und die Kosten für die Endreinigung zu tragen.
- Die Endreinigung wird vom Vermieter oder durch ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen vorgenommen und wird nach Aufwand abgerechnet.
- Der Mieter zahlt eine Gebühr von 10,00 € für Verwaltung, Einweisung und Endkontrolle.

Für die Entsorgung des anfallenden Mülls können, nachdem die neue Müllordnung der Stadt Linden in Kraft getreten ist, Müllbeutel des Landkreises Gießen zum Preis von € 3,50/Stück zur Entsorgung erworben werden. Ansonsten ist der Müll privat auf eigene Rechnung zu entsorgen. Die Benutzung der Abfallbehälter der TV-Halle ist untersagt.

§ 5 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der TV-Halle gilt das gesetzliche Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden geahndet

§ 6

Haftung

Der Mieter haftet für alle Sachschäden, die während des Mietverhältnisses verursacht werden. Die Kosten der notwendigen Reparaturen hat der Mieter zu zahlen. Die Zahlung ist 8 Tage nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnung fällig.

Der Mieter haftet ferner während der Dauer der Mietzeit für alle Unfälle. Dies gilt insbesondere für Unfälle, die an den Turnhalleneingängen bzw. auf dem Grundstück des Vermieters eintreten können. Der Mieter ist daher vor allem im Winter verpflichtet, bei Schnee- und Eisglätte den Zugang zur Turnhalle zu räumen und von Eis zu befreien.

Der Vermieter haftet dem Mieter nur für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

§ 7

Werbung und Hinweise

Die Fassadenflächen der TV-Halle sowie Wandflächen im Haus sind nicht mitvermietet. Diese Flächen dürfen für Reklamezwecke oder zur Anbringung von Aufschriften, Schildern, Leuchtbuchstaben, Automaten, Schaukästen, Dekorationen nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieters benutzt werden. Eine ohne Genehmigung des Vermieters aufgebrachte Beschriftung, Beschilderung etc. muss der Mieter auf erstes Ersuchen des Vermieters wieder entfernen. Anderenfalls hat der Vermieter das Recht, dies auf Kosten des Mieters zu veranlassen. Eine etwaige Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen Behörden zu einer beabsichtigten Werbemaßnahme ist von dem Mieter einzuholen. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass zur Vermeidung von Sach- und Personenschäden ihre Werbeanlagen sicher angebracht werden.

§ 8

Untervermietung

Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nicht erfolgen.

§ 9

Getränkebezug

Zwischen dem Vermieter und der Licher Privatbrauerei Ihring Melchior bestehen Bierlieferungsverträge, die ausschließliche Lieferrechte für die vorbezeichnete Brauerei oder von einem von diesen benannten Lieferanten vorsieht. Als Lieferant wurde die Fa. Getränkevertrieb Ströher u. Söhne Frankfurter Straße 236, 35398 Gießen Tel. 0641- 22441 benannt. Bei Benutzung der TV-Halle einschließlich Bewirtschaftung ist diese Vereinbarung von dem Mieter zu beachten.

Die zur Zeit in Frage kommenden Biersorten sind in der beiliegenden Aufstellung enthalten. Der Vermieter empfiehlt, auch andere alkoholische Getränke von den obengenannten Lieferanten zu beziehen.

Angelieferte Getränke sind vom Mieter in der Regel am ersten Arbeitstag nach der Veranstaltung komplett abzuholen.

§ 10

Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 11

Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ungültig sein, so werden hiervon die übrigen Regelungen nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich beabsichtigten am nächsten kommt.

Linden, 26. Feb. 2019

Vermieter

Mieter

P.S.: Schlüssel-/Geschirrabgabe sowie -rücknahme nach telefonischer Absprache mit Fam. Weigand (06403/2952).